Bundesrat **Drucksache** **249/21**

26.03.21

In - AIS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden gesetzliche Ansprüche zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte am 30. August 2019 Erlassregelungen in Kraft gesetzt, durch die Nachfahren NS-Verfolgter, die staatsangehörigkeitsrechtlich Nachteile erlitten haben, aber nicht unter den Anspruch aus Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) fallen, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können. Berücksichtigt wurden auch Kinder deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die bei Geburt vor dem 1. Januar 1975 beziehungsweise vor dem 1. Juli 1993 in geschlechterdiskriminierender Weise vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, sowie deren Abkömmlinge. Diese Regelungen sind von den Betroffenen sehr positiv angenommen worden. Die Erlassregelungen sollen nun in einem zweiten Schritt in gesetzliche Anspruchsgrundlagen übergeleitet und damit insgesamt ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im StAG gesetzt werden. Die gesetzliche Verankerung erfolgt auch, um den Wiedergutmachungsregelungen das von Betroffenenseite geforderte symbolische Gewicht zu geben.

Der neue gesetzliche Rahmen beinhaltet:

a) einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15 für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Es werden auch alle Fallkonstellationen ausdrücklich geregelt, die nach Erlasslage nur dem Grunde nach bzw. im Einzelfall einbezogen waren (von einer Sammeleinbürgerung Ausgeschlossene, in Deutschland langjährig Aufhältige oder Geborene ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ebenso den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes ausgesetzt oder davon bedroht waren und Deutschland verlassen mussten). Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für alle Abkömmlinge. Dies schließt auch vor dem 1. Januar 1977 angenommene

---

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Adoptivkinder mit ein, die zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, die aber wie leibliche Kinder von Nachwirkungen des Verfolgungsschicksals betroffen waren und daher unter Wiedergutmachungsaspekten einbezogen werden.

Für Abkömmlinge von nach Artikel 116 Absatz 2 GG-Berechtigten, die aufgrund geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlungen nach damaligem Recht vom Abstammungserwerb ausgeschlossen waren (eheliche Kinder deutscher Mütter/ausländischer Väter; nichteheliche Kinder deutscher Väter/ausländischer Mütter), hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 BvR 2628/18 – entschieden, dass die einengende Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts zu Artikel 116 Absatz 2 GG einer verfassungsrechtlicher Überprüfung nicht standhält. Dieser Personenkreis hat daher unmittelbar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG; es bedarf somit insoweit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

b) ein zehnjähriges Erklärungsrecht in § 5, durch das alle von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlinge mit und ohne NS-Verfolgungshintergrund ausreichend Zeit erhalten sollen, um die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Anspruchsberechtigt sind alle ab Geltung des Grundgesetzes (und damit der grundrechtlichen Bindungen) bis zur Änderung der nicht verfassungskonformen Regelungen über den Abstammungserwerb Geborenen und deren Abkömmlinge.

c) den Ausschluss des sogenannten Generationenschnitts vom Anwendungsbereich des Artikels 116 Absatz 2 GG sowie des neuen Anspruchs auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15. Der zum 1. Januar 2000 in § 4 Absatz 4 StAG eingefügte Generationenschnitt, wonach der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder beschränkt wird, bewirkt, dass Kinder von nach dem 31. Dezember 1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern keinen Anspruch mehr nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben. § 4 Absatz 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung kommt, so dass diese Ansprüche auch künftig keiner Befristung unterliegen.

Darüber hinaus werden Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Artikels 116 Absatz 2 GG oder nach § 15 erworben hat oder ohne den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach diesen Regelungen gehabt hätte, beim Abstammungserwerb im Ausland vom Generationenschnitt ausgenommen.

Dieses Gesetz enthält weiterhin fachtechnischen Änderungsbedarf, der aufgrund der Eilbedürftigkeit der im Dritten Gesetz zur Änderung des StAG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) enthaltenen Verlustregelung bei der konkreten Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland zunächst zurückgestellt worden war und nun umgesetzt werden soll.

Der fachtechnische Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund ergangener Rechtsprechung sowie aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden. Bestehende Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis sollen beseitigt und gleichzeitig Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Im Einzelnen gehört hierzu:

- Flexiblere Ausgestaltung und Konkretisierung der Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen die für die Anspruchseinbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht auf bis zu sechs Jahre zu verkürzen (§ 10 Absatz 3).
- Schließung einer Regelungslücke bei Aufenthaltsunterbrechungen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und anderer Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar ist (§ 12b Absatz 1); Verweis auf § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgeset-

zes/EU und § 11 Absatz 14 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung eines rechtmäßigen Aufenthalts durch einen Auslandsaufenthalt unbeachtlich ist.

- Erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern Deutscher im Ausland, die künftig auch außerhalb von Entsendekonstellationen bei öffentlichem Interesse an der Auslandstätigkeit des deutschen Ehepartners möglich ist (§ 14 Satz 2).
- Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bestehen/Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit) nur bei „schutzwürdigem Sachbescheidungsinteresse“ (§ 30 Absatz 1), zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Des Weiteren werden die gebührenrechtlichen Regelungen angepasst, eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen eingefügt und eine gegenstandslos gewordene Regelung aufgehoben.

B. Lösung; Nutzen

Änderung des StAG.

Die Bundesregierung bekennt sich zur historischen Verantwortung Deutschlands auch gegenüber denjenigen, die als Nachfahren deutscher NS-Verfolgter staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben. Daher soll ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im StAG gesetzt werden, der vor allem auch einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung beinhaltet. Dieser gilt für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, und ihre Abkömmlinge. Des Weiteren wird aber auch für diejenigen, die von den früheren geschlechterdiskriminierenden Abstammungsregelungen betroffen sind, weil sie als eheliches Kind von einer deutschen Mutter und einem ausländischen Vater oder als nichteheliches Kind von einem deutschen Vater und einer ausländischen Mutter abstammen und deshalb vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, ein zehnjähriges Erklärungsrecht geschaffen.

Um eine weitestgehende Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlich erlittener Nachteile zu erreichen, werden daher umfassende gesetzliche Regelungen insbesondere auch für Fallkonstellationen geschaffen, für die bisher nur unzureichende Lösungen bestanden haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Ausübung des Erklärungsrechts nach § 5 oder die Stellung eines Antrags auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 ist für die Bürgerinnen und Bürger mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich vierzehn Stunden, davon vier Stunden für Wegezeiten, sowie einem Sachaufwand von 350 Euro pro Fall verbunden.

Der Zeitaufwand für 1.500 Fälle pro Jahr (Szenario 1) wird auf insgesamt 21.000 Stunden und der Sachaufwand auf 525.000 Euro pro Jahr geschätzt. Für 5.000 Fälle pro Jahr (Szenario 2) ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 70.000 Stunden und ein Sachaufwand in Höhe von insgesamt 1.750.000 Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene ergibt sich in Bezug auf das neue Erklärungsrecht nach § 5 und den neuen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand bei den Staatsangehörigkeitsbehörden wird vorsichtig auf eine Zeitspanne von 3,5 Stunden bis mehrere Tage pro Fall geschätzt. Bei den Auslandsvertretungen wird ein Zeitaufwand von 2 Stunden je Fall zu Grunde gelegt. Der jährliche Erfüllungsaufwand bewegt sich geschätzt zwischen 116.000 Euro (Szenario 1 mit 1.500 Fällen pro Jahr) und 680.000 Euro (Szenario 2 mit 5.000 Fällen pro Jahr).

F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 von 25 Euro auf 51 Euro entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine erhöhte Gebührenbelastung.

Unter der Annahme, dass sich die Zahl der sogenannten Feststellungsanträge pro Jahr konstant hält, ist mit rund 12.000 ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweisen jährlich zu rechnen. Somit entstehen für die Bürgerinnen und Bürger jährliche Mehrkosten in Höhe von 312.000 Euro.

Bundesrat **Drucksache** **249/21**

26.03.21

In - AIS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Fristablauf: 07.05.21
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

   1. durch Geburt (§ 4),
   2. durch Erklärung (§ 5),
   3. durch Annahme als Kind (§ 6),
   4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
   5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach § 15 ist die Rechtsfolge nach Satz 1 unbeachtlich.“

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht

   1. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 erworben hat, und
   2. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 gehabt hätte.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Durch die Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, erwerben die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen

1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

2. Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat,

3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben, und

4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3

die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4 und § 37 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Erklärungsrecht nach Satz 1 besteht auch, wenn unter denselben Voraussetzungen die Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht erworben worden oder verloren gegangen ist.

(2) Erklärungsberechtigt nach Absatz 1 ist nicht, wer die deutsche Staatsangehörigkeit

1. nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen, aber wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist, oder

2. nach § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 erwerben konnte aber nicht erworben hat oder noch erwerben kann.

(3) Das Erklärungsrecht nach Absatz 1 kann nur innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(4) Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung wird eine Urkunde ausgestellt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.

   b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Erwerb der“ das Wort „deutschen“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e,“ die Angabe „20,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, beim Nachweis von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden sowie beruflichen Leistungen und von zivilgesellschaftlichem Engagement kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt“ durch die Wörter „der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt“ ersetzt.

7. § 12b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes besitzen, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und § 11 Absatz 14 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund“ gestrichen und nach dem Wort „aufgehalten“ die Wörter „und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus anderen Gründen gilt Absatz 2 entsprechend.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Ist der Ausländer Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen, kann er nach Satz 1 auch eingebürgert werden, wenn der Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten oder Lebenspartner im öffentlichen Interesse liegt.“

9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,

2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,

3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben,

und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist; § 12a Absatz 1 findet keine Anwendung. Einbürgerungsberechtigt nach Satz 1 ist nicht, wer nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. Dem Einbürgerungsanspruch steht der Verlust der nach dem 8. Mai 1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht entgegen, wenn dieser durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer eingetreten ist.“

10. In § 18 wird nach dem Wort „der“ das Wort „deutschen“ eingefügt.

11. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses“ eingefügt.

12. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren werden erhoben für:

1. die Einbürgerung in Höhe von		255	Euro
2. die Entlassung in Höhe von		51	Euro
3. die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von		255	Euro
4. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von		51	Euro
5. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von	mindestens	5	Euro
und	höchstens	51	Euro.

Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,

2. die Einbürgerung nach § 15,

3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,

4. der Erklärungserwerb nach § 5,

5. der Verzicht,

6. die Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4 und

7. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 und nach § 29 Absatz 5 Satz 1 und 6.

(4) Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.“

13. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, dem Staatsangehörigkeitsausweis sowie der Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 und deren Gültigkeitsdauer.“

14. § 40a wird aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Zugleich tritt die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung der Regelung

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden gesetzliche Ansprüche zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte am 30. August 2019 Erlassregelungen in Kraft gesetzt, durch die Nachfahren NS-Verfolgter, die staatsangehörigkeitsrechtlich Nachteile erlitten haben, aber nicht unter den Anspruch aus Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) fallen, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können. Berücksichtigt wurden auch Kinder deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die bei Geburt vor dem 1. Januar 1975 beziehungsweise vor dem 1. Juli 1993 in geschlechterdiskriminierender Weise vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, sowie deren Abkömmlinge. Diese Regelungen sind von den Betroffenen sehr positiv angenommen worden. Die Erlassregelungen sollen nun in einem zweiten Schritt in gesetzliche Anspruchsgrundlagen übergeleitet und damit insgesamt ein neuer gesetzlicher Rahmen für das Wiedergutmachungsrecht im StAG gesetzt werden. Die gesetzliche Verankerung erfolgt auch, um den Wiedergutmachungsregelungen das von Betroffenenseite geforderte symbolische Gewicht zu geben.

Der neue gesetzliche Rahmen beinhaltet:

a) einen gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15 für Personen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Es werden auch alle Fallkonstellationen ausdrücklich geregelt, die nach Erlasslage nur dem Grunde nach bzw. im Einzelfall einbezogen waren (von einer Sammeleinbürgerung Ausgeschlossene, in Deutschland langjährig Aufhältige oder Geborene ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die ebenso den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes ausgesetzt oder davon bedroht waren und Deutschland verlassen mussten). Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für alle Abkömmlinge. Dies schließt auch vor dem 1. Januar 1977 angenommene Adoptivkinder mit ein, die zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, aber am Verfolgungsschicksal teilgenommen haben und daher unter Wiedergutmachungsaspekten einbezogen werden.

Für Abkömmlinge von nach Artikel 116 Absatz 2 GG-Berechtigten, die aufgrund geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlungen nach damaligem Recht vom Abstammungserwerb ausgeschlossen waren (eheliche Kinder deutscher Mütter/ausländischer Väter; nichteheliche Kinder deutscher Väter/ausländischer Mütter), hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 BvR 2628/18 – entschieden, dass die einengende Auslegung des Bundesverwaltungsgericht zu Artikel 116 Absatz 2 GG einer verfassungsrechtlicher Überprüfung nicht standhält. Dieser Personenkreis hat daher unmittelbar einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG; es bedarf somit insoweit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

b) ein zehnjähriges Erklärungsrecht in § 5, durch das alle von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlinge mit und ohne

NS-Verfolgungshintergrund ausreichend Zeit erhalten sollen, um die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Anspruchsberechtigt sind alle ab Geltung des Grundgesetzes (und damit der grundrechtlichen Bindungen) bis zur Änderung der nicht verfassungskonformen Regelungen über den Abstammungserwerb Geborenen und deren Abkömmlinge.

c) den Ausschluss des sogenannten Generationenschnitts vom Anwendungsbereich des Artikel 116 Absatz 2 GG sowie des neuen Anspruchs auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15. Der zum 1. Januar 2000 in § 4 Absatz 4 StAG eingefügte Generationenschnitt, wonach der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder beschränkt wird, bewirkt, dass Kinder von nach dem 31. Dezember 1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern keinen Anspruch mehr nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben. § 4 Absatz 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung kommt, so dass diese Ansprüche auch künftig keiner Befristung unterliegen.

Darüber hinaus werden Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Artikels 116 Absatz 2 GG oder nach § 15 erworben hat oder ohne den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach diesen Regelungen gehabt hätte, beim Abstammungserwerb im Ausland vom Generationenschnitt ausgenommen.

Dieses Gesetz enthält weiterhin fachtechnischen Änderungsbedarf, der aufgrund der Eilbedürftigkeit der im Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) enthaltenen Verlustregelung für bei der konkreten Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland zunächst zurückgestellt worden war und nun umgesetzt werden soll.

Der fachliche Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund ergangener Rechtsprechung sowie aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden. Bestehende Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis sollen beseitigt und gleichzeitig Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Im Einzelnen gehört hierzu:

– Flexiblere Ausgestaltung und Konkretisierung der Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen die für die Anspruchseinbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht auf bis zu sechs Jahre zu verkürzen (§ 10 Absatz 3).

– Schließung einer Regelungslücke bei Aufenthaltsunterbrechungen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger und anderer Personen, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar ist (§ 12b Absatz 1); Verweis auf § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und § 11 Absatz 14 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung eines rechtmäßigen Aufenthalts durch einen Auslandsaufenthalt unbeachtlich ist.

– Erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern Deutscher im Ausland, die künftig auch außerhalb von Entsendekonstellationen bei öffentlichem Interesse an der Auslandstätigkeit des deutschen Ehepartners möglich ist (§ 14 Satz 2).

– Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bestehen/Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit) nur bei „schutzwürdigem Sachbescheidungsinteresse“ (§ 30 Absatz 1), zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Zugleich werden die gebührenrechtlichen Regelungen angepasst, eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen eingefügt und eine gegenstandslos gewordene Regelung aufgehoben.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Nach dem Recht der Europäischen Union fällt die Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht betroffen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Ausübung des Erklärungsrechts nach § 5 oder die Stellung eines Antrags auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 ist für die Bürgerinnen und Bürger mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich vierzehn Stunden, davon vier Stunden für Wegezeiten, sowie einem Sachaufwand von 350 Euro pro Fall verbunden.

Es handelt sich hierbei um neu geschaffene Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang dies in Anspruch genommen werden wird, sind zwei Szenarien vorstellbar. In Szenario 1 wird von 1.500 Fällen pro Jahr ausgegangen. Bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich 14 Stunden pro Fall ergeben sich in Summe 21.000 Stunden pro Jahr. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 525.000 Euro. Szenario 2 basiert auf einem geschätzten Aufkommen von durchschnittlich 5.000 Fällen pro Jahr und einem zusätzlichen Zeitaufwand von insgesamt 70.000 Stunden. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1.750.000 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene ergibt sich in Bezug auf das neue Erklärungsrecht nach § 5 und den neuen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand bei den Staatsangehörigkeitsbehörden wird vorsichtig auf eine Zeitspanne von 3,5 Stunden bis mehrere Tage pro Fall geschätzt. Bei den Auslandsvertretungen wird ein Zeitaufwand von 2 Stunden je Fall zu Grunde gelegt. Adäquat zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger sind auch hier

zwei Szenarien vorstellbar. Szenario 1 geht von 1.500 Fällen pro Jahr aus. Bei einem Zeitaufwand von 2 Stunden pro Fall bei den Auslandsvertretungen und Lohnkosten auf Bundesebene in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang VII, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 116.000 Euro; bei 3,5 Stunden durchschnittlichen Aufwands bei den Staatsangehörigkeitsbehörden 200.000 Euro. Szenario 2 basiert auf durchschnittlich 5.000 Fällen pro Jahr. Unter Berücksichtigung der oben genannten Parameter ergibt sich hier ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 388.000 Euro bzw. rund 680.000 Euro.

4. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 von 25 Euro auf 51 Euro entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine erhöhte Gebührenbelastung.

Unter der Annahme, dass sich die Zahl der sogenannten Feststellungsanträge pro Jahr konstant hält, ist mit rund 12.000 ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweisen jährlich zu rechnen. Somit entstehen für die Bürgerinnen und Bürger jährliche Mehrkosten in Höhe von 312.000 Euro.

5. Weitere Gesetzesfolgen

In die Regelung des § 14 Satz 2 StAG werden Lebenspartner ausdrücklich einbezogen (vergleiche Artikel 1 Nummer 8). Damit wird gleichstellungspolitischen Belangen Rechnung getragen.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

Die Schätzungen zum Erfüllungsaufwand beruhen auf einer sehr unsicheren Datenbasis. Die genannten Mindestfallzahlen wurden auf der Grundlage der Erfahrungen, die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit der Umsetzung der Erlasse vom 30. August 2019 zur Wiedergutmachungseinbürgerung gesammelt hat, ermittelt. Das Bundesverwaltungsamt hatte im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Erlasse rund 1.000 Anträge entgegengenommen. Für die Benennung einer Mindestfallzahl reicht dies aus. Die Einbürgerungen nach den Erlassen erfolgen aber – anders als nach dem Gesetz – unter engeren Voraussetzungen und auch der Adressatenkreis war kleiner. Vor diesem Hintergrund könnte eine Mindestfallzahl von 1.500 Antragstellern/Jahr angenommen werden. Die Schätzung einer mittleren Fallzahl wird zusätzlich erschwert, weil bei dem erweiterten Adressatenkreis keine Erhebungen durchgeführt werden können, da diese auf der ganzen Welt leben und auf Grund des sehr langen Zeitablaufs seit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft die unmittelbar Anspruchsberechtigten und deren Abkömmlinge, nur äußert schwer zu ermitteln sind. Zudem ist nicht abschätzbar, wie viele Anspruchsberechtigte Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben. Der Adressatenkreis wird also erst dann sicher ermittelbar sein, wenn auf Grund des Gesetzes Anträge gestellt werden. Angesichts dessen, beruht die zu erwartende mittlere Fallzahl von 5.000 Antragstellern pro Jahr auf der Grundlage des Gesetzes auf einer groben Schätzung.

In Anbetracht einer mittleren Fallzahl von 5.000 Antragstellern ist zu erwarten, dass der jährliche Erfüllungsaufwand über 1.000.000 Euro liegt, so dass drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung erfolgen soll. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus der vom St-Ausschuss Bürokratieabbau am 23. Januar 2013 beschlossenen Fassung der „Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben“.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Der im bisherigen Absatz 1 Nummer 4a aufgeführte, durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Erwerbstatbestand (Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG nach § 40a) wird gestrichen. Des Weiteren werden in Absatz 1 rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen. Aufgrund dieser Änderungen wird die Aufzählung der Erwerbstatbestände neu gefasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Dem Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 angefügt.

Nach Artikel 116 Absatz 2 GG sind frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 durch NS-Zwangsausbürgerung die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, auf Antrag wieder einzubürgern. Dies gilt auch für Abkömmlinge der Ausgebürgerten, und zwar für sämtliche Nachkommen absteigender Linie (Kinder, Enkel und weitere Nachkommen). Aus Sinn und Zweck des Artikels 116 Absatz 2 GG (staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung) ergibt sich aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einschränkend, dass (nur) der staatsangehörigkeitsrechtliche Zustand wiederherzustellen ist, wie er ohne Ausbürgerung bestanden hätte. Es ist daher eine hypothetische Prüfung erforderlich, ob der Abkömmling ohne die Ausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte (BVerwGE 85, 108; 95, 36). Diese tatbestandsbeschränkende Kausalität ist auch in Bezug auf den zum 1. Januar 2000 in § 4 Absatz 4 eingefügten Generationenschnitt von Bedeutung, durch den der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder eingeschränkt wird. Danach erwerben im Ausland geborene Kinder von nach dem 31. Dezember 1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht mit Geburt, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird. Dies schlägt infolge der hypothetischen Kausalitätsprüfung auch auf den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG durch, da die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 GG (nur) nach Maßgabe der allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsgründe erfolgt.

Die gerade in jüngster Zeit, zunächst im Zusammenhang mit dem „Brexit“, aber dann über Großbritannien hinaus wieder deutlich gestiegenen Antragszahlen zeigen, dass nach wie vor Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung besteht.

§ 4 Absatz 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht nicht zur Anwendung kommt, so dass der Anspruch aus Artikel 116 Absatz 2 GG keiner zeitlichen Beschränkung mehr unterliegt. Dies gilt auch für den neu geschaffenen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Der neu angefügte Absatz 5 schließt in Nummer 1 die Anwendung von Absatz 4 Satz 1 für eine im Ausland geborene Person, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Artikels 116 Absatz 2 GG oder nach § 15 erworben haben. Als Ausdruck der historischen

Verantwortung Deutschlands soll es auch in diesen Fällen keine Anwendung des Generationenschnitts nach § 4 Absatz 4 geben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Rahmen der Auslegung des Wiedereinbürgerungsanspruches nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG nach dessen Sinn und Zweck festgehalten, dass die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland zwar die Tatsachen nicht ungeschehen machen könnten, die durch die Unrechtsmaßnahmen der Nationalsozialisten geschaffen worden sind. Die Ausbürgerung von jüdischen Staatsbürgern im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung bleibe ein historisches Geschehen, das als solches nicht nachträglich beseitigt werden könne. Im Kontext dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dieses Unrecht, das den ausgebürgerten Verfolgten angetan worden ist, nach dem Sinn und Zweck des Artikels 116 Absatz 2 GG aber im Rahmen des Möglichen ausgeglichen werden könne (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 -, bei juris Rn. 52). Im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen des Artikels 116 Absatz 2 GG sei eine großzügige Prüfung angezeigt, es sollten nicht Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechts perpetuiert werden, die zwar nicht aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen, gleichwohl aber den Wertentscheidungen des Grundgesetzes zuwiderlaufen (BVerfG., a.a.O., bei juris Rn. 52).

Der Gesetzgeber möchte aufgrund seiner Verantwortung für die historischen Geschehnisse der NS-Unrechtsmaßnahmen nunmehr mit der Regelung des Absatzes 5 Fälle mit weitergehendem Wiedergutmachungsgehalt sachgerecht berücksichtigen. Weil das staatsangehörigkeitsrechtliche Unrecht Nachwirkungen bis in die heutige Zeit hat, sollen deshalb auch beim Abstammungserwerb die Abkömmlinge von NS-Verfolgten im Hinblick auf den Generationenschnitt nicht wie Auslandsdeutsche behandelt werden, deren Vorfahren ohne NS-Verfolgung Deutschland freiwillig verlassen haben.

Mit Nummer 2 dieses Absatzes wird vor diesem Hintergrund die Nichtanwendung von Absatz 4 Satz 1 auch auf Personen erstreckt, deren deutscher Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG oder nach § 15 gehabt hätten, aber die deutsche Staatsangehörigkeit auf einer anderen Rechtsgrundlage erworben haben. Die Regelung in Nummer 2 stellt damit insbesondere Abkömmlinge von Personen, die bei verfassungsrechtlich gebotener Auslegung des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem neu geschaffenen § 15 die deutsche Staatsangehörigkeit hätten erwerben können, den Personen nach Nummer 1 gleich.

Für die praktische Anwendung der Regelungen steht es den Betroffenen frei, einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die bisherige Regelung des wegen Zeitablaufs nicht mehr möglichen Erklärungserwerbs wird gestrichen.

Stattdessen wird im Rahmen der Neugestaltung der Regelungen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung ein Erklärungsrecht neuen Inhalts eingefügt.

Damit wird den nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen Kindern eines deutschen Elternteils, die nach der zur Zeit ihrer Geburt geltenden Fassung des § 4 Absatz 1 des damaligen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG a.F.) in geschlechterdiskriminierender Weise vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren und diese bisher nicht anderweitig erworben haben, die Möglichkeit eröffnet, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine auf ihren Erwerb gerichtete Erklärung zu erhalten. Einbezogen in die Regelung werden auch Kinder von Müttern, die vor der Kindesgeburt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren haben, so dass diese nicht im Abstammungswege die deutsche Staatsangehörigkeit

erlangen konnten, sowie Kinder, die durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit zwar erworben, aber durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation nach § 17 Nummer 5 RuStAG a.F. wieder verloren haben. Die Möglichkeit des Erklärungserwerbs besteht auch für ihre Abkömmlinge.

Ein uneingeschränkter Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist für eheliche Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter erst seit dem 1. Januar 1975, für nichteheliche Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter erst seit dem 1. Juli 1993 möglich. Zwar bestand für die vor dem 1. Januar 1975 vom Geburtserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter bereits ein Erklärungsrecht, wonach sie befristet auf drei Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung erwerben konnten (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 - RuStAGÄndG 1974). Dies galt aber nicht für die bis zum 31. März 1953 Geborenen, da aufgrund der Fortgeltungsregelung des Artikels 117 Absatz 1 GG das Artikel 3 Absatz 2 GG entgegenstehende Recht bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft blieb. Ebenso bestand für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter ein Einbürgerungsanspruch bzw. ein Erklärungsrecht (Artikel 4 RuStAGÄndG 1974, § 10 RuStAG, ab 1998 § 5 StAG). Diese Regelungen hatten allerdings einen fünf- später dreijährigen Inlandsaufenthalt zur Voraussetzung und konnten somit von den im Ausland lebenden Kindern nicht in Anspruch genommen werden.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24. Oktober 1995 - 1 C 29/95 -; Verfassungsbeschwerde dagegen nicht angenommen, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. August 1996 - 2 BvR 345/96 -) und das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 729/96 -) in Bezug auf das Erklärungsrecht für eheliche Kinder judiziert haben, dass der Zeitraum für die Betroffenen ausreichend gewesen ist, und der Gesetzgeber die aus der verfassungswidrigen Regelung des damaligen § 4 RuStAG a.F. resultierenden Folgen ausreichend beseitigt hat, kann doch für eine größere Anzahl Betroffener und deren Abkömmlinge die seinerzeit erfolgte Benachteiligung faktisch bis heute nachwirken, weil sie von der Möglichkeit der Einbürgerung bzw. des Erklärungserwerbs keinen Gebrauch gemacht haben oder machen konnten.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte für die im Ausland lebenden Angehörigen dieses Personenkreises deshalb bereits im Jahr 2012 durch eine Erlassregelung die Möglichkeit zu einer erleichterten Einbürgerung auf der Grundlage des § 14 eröffnet. Die darin bestimmten, mit einem weiteren Erlass vom 30. August 2019 nochmals abgesenkten Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit könnten aber im Lichte des Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 - zum Einbürgerungsanspruch eines vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kindes eines ausgebürgerten Vaters nach Artikel 116 Absatz 2 GG gleichwohl als zu hohe Hürden angesehen werden. Deshalb wird für diesen Personenkreis ein Weg zum einfachen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eröffnet, der im Fall verfassungskonformer Abstammungsregelungen die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch Geburt erworben hätte.

Das Erklärungsrecht gilt auch für solche Abkömmlinge, die nach einer Einbürgerung ihres Vorfahren nach Artikel 116 Absatz 2 GG oder den §§ 11 oder 12 des früheren Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG a.F.) geboren sind, aber wegen der damaligen verfassungswidrigen Abstammungsregelungen ebenfalls vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

Das Erklärungsrecht wird auf zehn Jahre befristet. Die Befristung ist zeitlich so ausgedehnt, dass alle von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlinge ausreichend Zeit erhalten, sich über die Frage der Ausübung des Erklärungsrechts schlüssig zu werden und auf diese gesetzliche Möglichkeit zu reagieren. Es

bedarf aber auch einer Befristung, weil in dieser wesentlichen Statusfrage alsbald Gewissheit bestehen muss, wer von der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch macht, zumal dies auch unmittelbare Auswirkungen auf den deutschen Staatsverband hat. Diesen Aspekt der Rechtssicherheit haben sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - 1 C 29/95 -; BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 729/96 -). Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung ist nach § 38 Absatz 3 Nummer 4 gebührenfrei.

In diesem Zusammenhang war auch zu entscheiden, ob den von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlingen die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zuerkannt oder ob die Vermittlung der deutschen Staatsangehörigkeit von einer ausdrücklichen, auf den Erwerb gerichteten Willenserklärung abhängig gemacht werden sollte. Die Entscheidung ist zu Gunsten eines Erklärungsrechts getroffen worden. Zu den Gründen hierfür vgl. BT-Drs. 7/2175, S. 11.

Die allgemeinen Einbürgerungsvorschriften (§§ 8 ff.) bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Satz 1 kann formlos abgegeben werden. Sie wird wirksam mit dem Eingang bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erklärungsberechtigten sind in den Nummern 1 bis 4 im Einzelnen aufgeführt. Erklärungsberechtigt ist, wer nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren und damit dem grundrechtlichen Schutzregime unterfallen ist. Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 2 GG enthalten grundlegende Wertentscheidungen, durch die geschlechterdiskriminierende Differenzierungen beim Abstammungserwerb, wie sie § 4 Absatz 1 RuStAG a.F. enthielt, verfassungsrechtlich unzulässig sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 -). Nach dem durch Grundgesetz überwundenen Rechtsverständnis hätte ein Abstammungserwerb für den jetzt einbezogenen Personenkreis möglich gewesen sein müssen.

Nummer 1 erfasst die vor dem 1. Januar 1975 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie die vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, die nach § 4 Absatz 1 RuStAG a.F. vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

Nummer 2 bezieht die ehelichen Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 RuStAG a.F. verloren hat, in das Erklärungsrecht mit ein. Ohne diese Regelung hätten die betroffenen Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren und diese an ihre nachgeborenen Kinder im Wege des Abstammungserwerbs weitergeben können.

Nummer 3 bezieht die nichtehelichen Kinder, die ihre durch Geburt über ihre Mutter erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 5 RuStAG a.F. verloren haben, in das Erklärungsrecht mit ein.

Nummer 4 erfasst die Abkömmlinge der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kinder, die im Fall verfassungskonformer Abstammungsregelungen die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres durch Geburt erworben hätten. Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Abstammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 116 Absatz 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 -).

Die Erklärungsberechtigten müssen handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sein. Sie dürfen nicht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein; ebenso darf kein Grund nach § 11 vorliegen, der eine Einbürgerung ausschließen würde.

Satz 2 ergänzt die Regelungen des Satzes 1. Danach gelten § 4 Absatz 1 Satz 2 (Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft oder deren Feststellung nach den deutschen Gesetzen, Abgabe der Anerkennungserklärung oder Einleitung des Feststellungsverfahrens vor Vollendung des 23. Lebensjahres des betroffenen Kindes), § 12a Absatz 2 bis 4 (Berücksichtigung entsprechender ausländischer Verurteilungen, die anzugeben sind, Aussetzung des Erwerbs bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren) sowie § 37 Absatz 2 (Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 bei einer Einbürgerung) entsprechend. Liegen die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht vor oder würden ein Ausschlussgrund nach § 11 oder eine Verurteilung oder ein sonstiger Tatbestand nach § 12a Absatz 2 bis 4 einer Einbürgerung entgegenstehen, wird die Erwerbserklärung nicht wirksam.

Satz 3 stellt für die Ausübung des Erklärungsrechts die Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 GG der deutschen Staatsangehörigkeit gleich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt mit Nummer 1 die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 für denjenigen aus, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen und wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall ist der verfassungswidrige Zustand bereits durch den anderweitigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beseitigt worden.

Das Erklärungsrecht eines Abkömmlings nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann, unabhängig voneinander, über jedes der beiden Elternteile bis zu den Vorfahren nach Nummer 1 bis 3 abgeleitet werden.

Nummer 2 schließt die Erklärungsberechtigung nach Absatz 1 aus, wenn bei Geburt im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit über einen deutschen Elternteil nach § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 hätte erworben werden können; der Geburtserwerb aber nicht erfolgt ist, weil nicht innerhalb eines Jahres nach Kindesgeburt der erforderliche Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt worden ist. Ein Erklärungserwerb ist auch ausgeschlossen, wenn die Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist und die Möglichkeit zum Abstammungserwerb noch besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass das Erklärungsrecht innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des § 5 ausgeübt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung eine Urkunde ausgestellt wird (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen).

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 2)

Redaktionelle Bereinigung ohne Rechtsänderung.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Satz 1 Nummer 2 wird die Aufzählung der Aufenthaltstitel für Aufenthaltszwecke, die nicht für eine Einbürgerung ausreichen, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergänzt, die nur einen befristeten Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte ermöglichen soll und nicht verlängert werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bislang ist nach Satz 2 bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen lediglich eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer von acht auf sechs Jahre möglich. Die Regelung soll flexibler gestaltet werden, in dem auch eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre möglich ist, insbesondere wenn der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, weil er zwar die beiden Testteile „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und „Leben in Deutschland“ des Integrationskurses bestanden, jedoch nicht am Orientierungskurs teilgenommen hat, aber gleichzeitig andere Integrationsleistungen vorweisen kann, die z.B. aufgrund der kürzeren Dauer noch nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.

Außerdem soll das Regelbeispiel der Sprachkenntnisse um weitere Beispiele ergänzt werden, die ebenfalls einen den Durchschnitt übersteigenden Willen zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung belegen. Damit soll ein positiver Anreiz für Integrationsbemühungen gesetzt werden.

Bei der Ermessensentscheidung nach Satz 2 ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der auch mehrere Leistungen zusammengenommen eine privilegierte Einbürgerung unter Verkürzung der Voraufenthaltszeiten rechtfertigen können.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung stellt klar, dass der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wenn er die Anforderungen des Niveaus B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Mit der klarstellenden Regelung sollen Fehlinterpretationen des Gewollten verhindert werden. So wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt ein mit dem Niveau B 1 abgeschlossener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Rahmen des Integrationskurses als für die Einbürgerung nicht ausreichend angesehen, wenn im Testteil „Schreiben“ das Niveau B 1 nicht erreicht wurde, weil der Gesetzestext das Niveau B 1 in „mündlicher und schriftlicher Form“ verlange (vergleiche VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. März 2017 -

17 K 1002/15 -, bei juris Rn. 19ff.; OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2020 - 19 A 2379/18 – bei juris).

§ 10 Absatz 1 der Integrationskurstestverordnung bestimmt ausdrücklich, dass das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf den in § 10 Absatz 4 Satz 1 in der bisherigen Fassung ausdrücklich Bezug genommen ist, beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreicht ist, wenn in dem Fertigkeitsbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist. Dies ist darin begründet, dass der Nachweis schriftsprachlicher Kompetenz nicht ausschließlich im Prüfungsteil „Schreiben“ erfolgt, sondern auch im Teil „Hören/Lesen“ schriftsprachliche Kenntnisse im Fertigkeitsbereich „Leseverstehen“ beziehungsweise „schriftliche Rezeption“ erhoben und diese zudem in schriftlicher Form geprüft werden.

Die nun vorgesehene Formulierung entspricht inhaltlich den Regelungen im Aufenthaltsrecht (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 11 AufenthG) und stellt sicher, dass eine einheitliche Anwendung erfolgt.

Zu Nummer 7 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

An Absatz 1 wird ein Satz angefügt, dass für die Unbeachtlichkeit von Auslandsaufenthalten im Rahmen der Feststellung der für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 und die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeit an Stelle von Satz 1 bis 3 bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staatsangehörigen der EWR-Staaten, ihren Familienangehörigen und nahestehenden Personen sowie Personen, die als Familienangehörige oder nahestehende Personen eines deutschen Staatsangehörigen ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) besitzen, nunmehr § 4a Absatz 6 FreizügG/EU und § 11 Absatz 14 Satz 1 FreizügG/EU in Verbindung mit § 51 Absatz 3 des AufenthG entsprechend gilt. Bei diesem Personenkreis kann Absatz 1 Satz 2 keine unmittelbare Anwendung finden, da eine Fristsetzung durch die Ausländerbehörde für die Wiedereinreise nicht vorgesehen ist. Mit der inhaltlichen Übernahme dieser Regelung wird eine dadurch entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Streichung und den Ergänzungen wird klarstellend geregelt, dass bei einem Auslandsaufenthalt über sechs Monate, der nicht nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 unbeachtlich ist, die frühere Aufenthaltszeit mit bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden kann.

Bei einer sechs Monate übersteigenden Unterbrechung des Inlandsaufenthalts kommt es für die Möglichkeit einer Anrechenbarkeit der früheren Aufenthaltszeit somit nicht mehr darauf an, ob der Auslandsaufenthalt aus einem seiner Natur nach vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate gedauert hat. Somit kann auch in Fällen, in denen ein lediglich vorübergehender Grund vorlag, aber keine die Unbeachtlichkeit der Unterbrechung herbeiführende Genehmigung der Ausländerbehörde nach Absatz 1 Satz 2 eingeholt wurde, der Voraufenthalt in dem durch Absatz 2 vorgegebenen Rahmen angerechnet werden.

Damit wird ein Wertungswiderspruch beseitigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

An Absatz 3 wird ein Satz 2 angefügt, mit dem durch den Verweis auf den entsprechend geltenden Absatz 2 klarstellend geregelt wird, dass auch in Fällen, in denen aus anderen

als den in Satz 1 genannten Gründen die Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts unterbrochen war (z.B. bei einem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG wegen des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung), der Inlandsaufenthalt aber fortbestanden hat und wieder in einen rechtmäßigen Aufenthalt übergegangen ist (z.B. aufgrund einer Duldung und anschließender Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende), eine Anrechnung der früheren Aufenthaltszeit mit bis zu fünf Jahren wie bei einer Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland durch einen Auslandsaufenthalt in Betracht kommen kann.

Damit wird ein Wertungswiderspruch beseitigt.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Mit der Neufassung des § 14 entfällt dort die bisherige Verweisung auf § 9. Durch diesen Verweis sollte keine privilegierte Auslandseinbürgerung („soll“) aller im Ausland lebender Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen ermöglicht, sondern nur deutlich gemacht werden, dass auch Ehegatten von Deutschen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eingebürgert werden können. Ein öffentliches Interesse wird in allen Fällen einer Auslandseinbürgerung ermessensleitend vorausgesetzt. Im Grundsatzerlass für das Bundesverwaltungsamt vom 25. Juni 2001 wurde hierzu konkretisierend bestimmt, dass ein öffentliches Interesse in sogenannten Entsendekonstellationen angenommen werden kann, wenn also aus beruflichen Gründen eine Entsendung in das Ausland erfolgt ist und der Auslandsaufenthalt eines mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Einbürgerungsbewerbers oder seines deutschen Ehegatten im deutschen öffentlichen Interesse liegt. Grund für diese Privilegierung ist, dass es Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen, die im Inland erleichtert eingebürgert werden können (vergleiche § 9), nicht zum Nachteil gereichen soll, wenn eine Einbürgerung am fehlenden Inlandsaufenthalt scheitern würde, obwohl dieser auf einen im öffentlichen Interesse liegenden Auslandsaufenthalt zurückzuführen ist. Der neu aufgenommene Satz 2 stellt sicher, dass diese Praxis so fortgeführt werden kann, und ermöglicht darüberhinausgehend Einbürgerungen nach § 14 für im Ausland lebende Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen auch außerhalb von Entsendekonstellationen, wenn Bindungen an Deutschland und ein öffentliches Interesse am Auslandsaufenthalt des ausländischen Einbürgerungsbewerbers oder des deutschen Ehegatten oder Lebenspartners bestehen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Mit § 15 wird ein gesetzlicher Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung für Personen geschaffen, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Dabei handelt es sich um solche Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben oder nicht erwerben konnten. Der Einbürgerungsanspruch besteht auch für ihre Abkömmlinge.

In der Vergangenheit haben für einige Personenkreise spezielle Einbürgerungsansprüche bestanden. Andere Personen konnten die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen nur nach allgemeinen Einbürgerungsvorschriften, meist lediglich im Ermessenswege erwerben. Diese Regelungen waren ursprünglich, später auch wegen zurückgehender Antragszahlen, als ausreichend angesehen worden. Sie waren teilweise auf die unmittelbare Betroffenengeneration beschränkt und von weiteren Voraussetzungen abhängig oder befristet. Insbesondere im Zusammenhang mit dem „Brexit“ ist von Personen, die, um nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, seinerzeit aus Deutschland emigriert waren, und ihren im Ausland lebenden Abkömmlingen in neuerer Zeit ein verstärktes Interesse am

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgekommen, das auch über Großbritannien hinaus zu erhöhten Anfragen auf Wiedergutmachungseinbürgerungen geführt hat.

Um diesem Interesse schnell entgegenkommen zu können, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einem ersten Schritt mit zwei Erlassen am 30. August 2019 anspruchsgleiche Einbürgerungsmöglichkeiten auf der Grundlage des § 14 StAG eröffnet, die von den Betroffenen positiv angenommen worden sind. Gleichwohl wird, um den Wiedergutmachungsregelungen auch das von Seiten der Betroffenen geforderte symbolische Gewicht zu geben, nunmehr mit § 15 StAG ein Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung geschaffen, der zudem weitere Personenkreise, für die bisher nie eine spezielle gesetzliche Regelung vorgesehen war, einbezieht.

Die allgemeinen Einbürgerungsvorschriften (§§ 8 ff.) bleiben unberührt.

In Satz 1 sind die einbürgerungsberechtigten Personenkreise aufgeführt.

Nummer 1 betrifft die früheren deutschen Staatsangehörigen, die allein deshalb keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit anderen nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorschriften (z.B. § 17 Nummer 6, § 18 ff., § 25 Absatz 1 RuStAG a.F.) aufgegeben oder verloren haben. Dies ist in der Regel nach ihrer Emigration aus Deutschland u.a. durch den auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Entlassung auf Antrag oder bei Frauen, um sich vor solchen Verfolgungsmaßnahmen zu schützen, auch durch die Eheschließung mit einem Ausländer geschehen. Mit dem Einbürgerungsanspruch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ihre Situation weitgehend derjenigen der förmlich Ausgebürgerten entspricht, da sie überwiegend dem Personenkreis angehören, dem zu einem späteren Zeitpunkt durch Sammelausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist. Die Aufgabe oder der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit muss nicht zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945, sondern lediglich im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während dieses Zeitraums, aber vor dem 26. Februar 1955 erfolgt sein. Dies entspricht dem Einbürgerungsanspruch, der für frühere deutsche Staatsangehörige bereits nach § 12 Absatz 1 StAngRegG a.F. bis zum 14. Dezember 2010 bestanden hat, und nach dessen Absatz 2 für Abkömmlinge bis zum 31. Dezember 1970 befristet war.

Nummer 2 erfasst insbesondere Personen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 2. Mai 2001 - 1 C 18/99 -, Rn. 17 ff. bei juris) von dem nichtigen, aus rasseideologischen Gründen erfolgten Ausschluss von einer in den Jahren 1938 bis 1945 erfolgten Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger (§ 1 Absatz 1 StAngRegG a.F.) betroffen waren. Die Regelung erweitert ihren Einbürgerungsanspruch, der bereits nach § 11 StAngRegG a.F. bestanden hatte, indem sie die Einbürgerung im Gegensatz hierzu nicht von einem Inlandsaufenthalt und dem Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig macht.

Nummer 3 gewährt auch Personen, die bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt hatten und deren Einbürgerung nur deshalb unterblieben ist, weil ihr Antrag im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen abgelehnt oder nicht bearbeitet worden ist oder sie dadurch veranlasst worden sind, ihren Antrag wieder zurückzunehmen, einen Anspruch auf Einbürgerung. Das Gleiche gilt für Personen, die aus rasseideologischen Gründen allgemein von einer Einbürgerung ausgeschlossen waren (vgl. § 4 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943), ohne einen Einbürgerungsantrag gestellt zu haben oder stellen zu können, wenn sie die damaligen Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten.

Nummer 4 betrifft Personen, die als Ausländer oder Staatenlose meist langjährig, bereits vor dem 30. Januar 1933 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (in den Grenzen

vom nach dem Stand vom 31. Dezember 1937) oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt durch Geburt oder Zuzug begründet hatten und diesen durch eine im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen erzwungene Emigration, Ausweisung, Abschiebung oder Deportation ins Ausland aufgegeben oder verloren haben. Dadurch ist ihnen die Möglichkeit genommen worden, die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung zu erlangen. Diese Personen konnten als Angehörige der unmittelbaren Betroffenengeneration bisher in der Regel nur im Ermessenswege unter teilweise erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auch sie erhalten nunmehr einen Anspruch auf Einbürgerung. Hierdurch wird die Regelung in Nummer 3 ergänzt.

Der Einbürgerungsanspruch ist nicht auf die unmittelbare Betroffenengeneration beschränkt und bei Abkömmlingen der unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen weder zeitlich befristet, noch in der Generationenfolge beschränkt; der Generationenschnitt in § 4 Absatz 4 ist durch den in dessen Satz 4 ausdrücklich angeordneten Ausschluss für den Anwendungsbereich nach § 15 unbeachtlich (vergleiche die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a). Der Abkömmlingsbegriff entspricht mit Blick auf die vormals vom Abstammungserwerb ausgeschlossenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter sowie nichtehelichen Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter dem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 116 Absatz 2 GG (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Mai 2020 - 2 BvR 2628/18 -, bei juris). Er schließt auch vor dem 1. Januar 1977 angenommene Adoptivkinder mit ein, die zwar durch die Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben konnten, die aber wie leibliche Kinder von Nachwirkungen des Verfolgungsschicksals betroffen waren und daher unter Wiedergutmachungsaspekten mit berücksichtigt werden. Damit werden die Abkömmlinge im Gleichklang zu Artikel 116 Absatz 2 GG, über die Regelungen der §§ 11 und 12 StAngRegG a.F. hinaus, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen.

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Antragsteller handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind. Sie dürfen nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt oder es darf bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden sein; § 12a Absatz 1 findet keine Anwendung. Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen für den Staatsangehörigkeitserwerb durch Einbürgerung in § 11, § 12a Absatz 2 bis 4, § 16 und § 37 Absatz 2 Anwendung. Es ist daher festzustellen, dass die Antragsteller strafrechtlich nicht in relevanter Weise (Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe unter zwei Jahren sind unbeachtlich) in Erscheinung getreten sind und keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen im Sinne des § 11 verfolgen. Die Einbürgerung ist nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 gebührenfrei.

Nach Satz 2 nicht einbürgerungsberechtigt ist derjenige, der nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. In diesem Fall steht der Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit dann nicht mehr im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.

Nach Satz 3 gilt dies allerdings nicht, wenn der Verlust bei einer Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder bei einem Kind durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer eingetreten ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die zu Grunde liegenden Verlustregelungen mit Artikel 3 Absatz 2 GG unvereinbar waren, aber auf Grund der Fortgeltungsregelung des Artikels 117 Absatz 1 GG erst am 31. März 1953 außer Kraft getreten sind.

Der Einbürgerungsanspruch eines Abkömmlings kann, unabhängig voneinander, über jedes der beiden Elternteile und deren Vorfahren abgeleitet werden.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Nummer 11 (§ 30)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag nur erfolgt, wenn der Antragsteller hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Ein Staatsangehörigkeitsausweis wird in der Regel nur dann benötigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über deren Bestehen von einer deutschen oder ausländischen öffentlichen Stelle verlangt wird. Damit sollen anlasslose Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, deren Bestehen sonst offensichtlich von niemandem angezweifelt wird, vermieden und die nicht notwendige Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen unterbunden werden. Solchen rechtsmissbräuchlich gestellten Feststellungsanträgen fehlt ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse (vergleiche u.a. VG Potsdam, Urteile vom 14. März 2016 - VG 8 K 4832/15 -, bei juris Rn. 16f., und 31. März 2017 - 9 K 4791/16 - m.w.N., bei juris Rn. 13; VG Berlin, Urteil vom 28. April 2017 - 2 K 381.16 -, bei juris Rn. 16f.; VG Cottbus, Urteil vom 21. Dezember 2017 - 3 K 757/16 -, bei juris Rn. 31; Bay. VGH, Beschluss vom 8. August 2018 - 5 ZB 18.844 -, bei juris Rn. 4ff.). Mit dieser Änderung wird die jüngste verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nachgezeichnet, die den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Zu Nummer 12 (§ 38)

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit werden die bisher in § 38 und der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) geregelten Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nunmehr zusammenfassend in § 38 geregelt; die StAGebV wird aufgehoben. Unberührt von dieser Neuregelung bleibt die Gebührenregelung für die Einbürgerung heimatloser Ausländer sowie die Miteinbürgerung ihrer Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder, die weiterhin speziell in § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geregelt ist. Die in der bisherigen Fassung des § 38 Absatz 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung entfällt. Gleichzeitig werden die Gebührenregelungen bereinigt und begrifflich an das Bundesgebührengesetz (BGebG) angepasst. Inhaltlich bleiben die Gebührenregelungen im Wesentlichen erhalten.

In Absatz 1 werden anstelle der in der bisherigen Fassung des Absatzes 1 des Gesetzes verwendeten Begriffe der Amtshandlung und der Kosten die dafür im BGebG vorgesehenen Begriffe übernommen (vergleiche §§ 1 und 3 Absatz 2 BGebG).

Der in der bisherigen Fassung des Absatzes 2 Satz 1 des Gesetzes vorgesehene Gebührensatz für die Einbürgerung bleibt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Neufassung unverändert. Die Gebührensätze aus § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der bisherigen StAGebV für die Entlassung, die Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 sowie für eine sonstige Bescheinigung werden in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Neufassung übernommen; in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Neufassung wird der im bisherigen Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vorgesehene Höchstsatz für die Gebühr zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Höhe von 51 Euro als Gebührensatz übernommen. Mit der damit verbundenen Anhebung der Gebühr wird einer Forderung der Länder sowie dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kostenaufwand für die Durchführung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Feststellungsverfahrens weitaus höher ist als die dafür in § 3 Absatz 1 Nummer 3 der bisherigen StAGebV ange-

setzten 25 Euro. Die Gebührenpflicht wird nunmehr an die Durchführung des Feststellungsverfahrens geknüpft, da die Kosten vor allem hierdurch verursacht werden und nicht allein durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises oder einer Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. Letzteres wird nunmehr als Teil des Feststellungsverfahrens von der Gebühr mit umfasst.

In Absatz 2 Satz 2 der Neufassung wird die in der bisherigen Fassung des Absatzes 2 Satz 2 vorgesehene ermäßigte Gebühr für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird, übernommen.

Die in § 3a der bisherigen StAGebV geregelten Gebührentatbestände für den Widerruf oder die Rücknahme einer individuell zurechenbaren Leistung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden nunmehr in Absatz 2 Satz 3 der Neufassung aufgeführt. In diesen Fällen beträgt die Gebühr nunmehr 25 Euro bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

In Absatz 3 der Neufassung sind die gebührenfreien Tatbestände aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie aus § 1 Absatz 2 der bisherigen StAGebV, soweit sie nicht obsolet geworden sind, übernommen worden. Hinzugekommen sind die neu eingefügten Regelungen in § 5 (Erklärungserwerb) und § 15 (Wiedergutmachungseinbürgerung); hierbei handelt es sich um Regelungen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung, die aus Gründen des öffentlichen Interesses generell gebührenfrei zu stellen sind.

In Absatz 4 der Neufassung wird die Regelung über die Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 5 sowie aus § 5 der bisherigen StAGebV übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 39)

Die Regelung in § 39 StAG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zum Erlass einer Rechtsverordnung über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen. Bisher waren diese Regelungen Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAUrkVwV) auf der Grundlage von Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 GG. Die StAUrkVwV ist veraltet und muss dringend angepasst werden. Anstelle einer vollständigen Überarbeitung sollen die StAUrkVwV aufgehoben werden und die Regelungen in angepasster Form im Rahmen einer Rechtsverordnung ergehen. Diese Form der Rechtssetzung gewährleistet mehr Rechtssicherheit, da Inhalte einer Rechtsverordnung im Gegensatz zu Verwaltungsvorschriften stets für den Bürger und die Gerichte verbindlich sind.

Zu Nummer 14 (§ 40a)

Aufhebung einer Vorschrift, deren Regelungsinhalt mit der am 1. August 1999 erfolgten Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG (Statusdeutschen) in die deutsche Staatsangehörigkeit gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund bereits zahlreicher Änderungen durch frühere Änderungsgesetze ist eine Neubekanntmachung des StAG erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der StA-GebV.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (NKR-Nr. 4947, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	Szenario 1: 21.000 Stunden Szenario 2: 70.000 Stunden
Jährliche Sachkosten:	Szenario 1: 525.000 Euro Szenario 2: 1,75 Mio. Euro
Aufwand/ Kosten im Einzelfall:	14 Stunden / 350 Euro
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung **Bund**	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Szenario 1: rund 320.000 Euro Szenario 2: rund 1,07 Mio. Euro
Weitere Kosten	
Insgesamt	312.000 Euro
Im Einzelfall	26 Euro
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Wiedergutmachung in bislang unzureichend berücksichtigten Fallkonstellationen
Kriterien/Indikatoren:	u.a. Anzahl der Anträge auf Wiedergutmachungseinbürgerung
Datengrundlage:	Statistiken der Auslandsvertretungen und des Bundesverwaltungsamtes

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Mit dem Regelungsvorhaben werde eine weitestgehende Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlich erlittener Nachteile ermöglicht.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand sind:

- Ein gesetzlicher **Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung in § 15** für Personen, die von NS-Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Wiedergutmachungsvorschrift des Artikels 116 Absatz 2 GG haben, weil sie nicht förmlich ausgebürgert worden sind. Bereits im August 2019 wurden vom BMI vergleichbare Erlassregelungen in Kraft gesetzt. Die Erlassregelungen sollen nun in einem zweiten Schritt in gesetzliche Anspruchsgrundlagen übergeleitet werden. Im Vergleich zu den Erlassen von 2019 sind die hier zu schaffenden Anspruchsgrundlagen weiter gefasst. Beispielsweise entfällt der s.g. Generationenschnitt in den Fällen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, so dass diese Ansprüche künftig keiner Befristung unterliegen.
- Ein **zehnjähriges Erklärungsrecht in § 5**, durch das alle von den damaligen diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und deren Abkömmlinge ohne NS-Verfolgungshintergrund ausreichend Zeit erhalten sollen, um die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung in Anspruch nehmen zu können. Dies betrifft Personen bzw. deren Abkömmlinge, die als eheliches Kind von einer deutschen Mutter und einem ausländischen Vater oder als nichteheliches Kind von einem deutschen Vater und einer ausländischen Mutter abstammen und deshalb in geschlechterdiskriminierender Weise vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

Im Übrigen werden Regelungslücken geschlossen, Hinweise aus der Praxis aufgegriffen und Gebühren angepasst.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den durchschnittlichen Erfüllungsaufwand pro Fall in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt geschätzt. Die Fallzahlen wurden im Rahmen von zwei Szenarien grob abgeschätzt: Das erste Szenario basiert auf den Erfahrungen mit den bisherigen Erlassen von 2019 und geht von 1.500 Fällen pro Jahr aus. Dies stellt das Minimalszenario dar. Das zweite Szenario geht von 5.000 Fällen jährlich aus.

Bürgerinnen und Bürger

Die Ausübung des Erklärungsrechts nach § 5 oder die Stellung eines Antrags auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 ist für die Bürgerinnen und Bürger mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 14 Stunden (u.a. Inanspruchnahme von Beratung, Rechercheaufwand, Vorsprache in den Auslandsvertretungen, Wegezeiten) verbunden. Hinzu kommen Sachkosten von 350 Euro pro Fall (u.a. Übersetzung von Dokumenten, Beglaubigungen, Recherchekosten für notwendige Nachweise, Reise- und Übernachtungskosten).

Szenario 1 (1.500 Fälle pro Jahr)

In Szenario 1 entsteht Zeitaufwand von rund 21.000 Stunden pro Jahr. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 525.000 Euro.

Szenario 2 (5000 Fälle pro Jahr)

Hierbei entsteht jährlicher Zeitaufwand von insgesamt 70.000 Stunden. Hinzu kommt jährlicher Sachaufwand in Höhe von 1,75 Millionen Euro.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung auf Bundesebene ergibt sich durch das neue Erklärungsrecht nach § 5 und den neuen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 Erfüllungsaufwand. Der Aufwand je Fall beim Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde wird auf 3,5 Stunden (u.a. Prüfung der Nachweise, Beglaubigungen, Ausstellen der Einbürgerungsurkunde) geschätzt. Der Aufwand kann jedoch je nach Komplexität auch deutlich höher sein. Bei den Auslandsvertretungen wird ein Zeitaufwand von zwei Stunden je Fall (u.a. Beratung, Entgegennahme der Anträge und Nachweise) zu Grunde gelegt.

Szenario 1 (1.500 Fälle pro Jahr)

Den Auslandsvertretungen entsteht hierbei laufender Erfüllungsaufwand von rund 116.000 Euro (2 Stunden * 38,80 Euro/Stunde * 1.500 Fälle). Dem Bundesverwaltungsamt hingegen entsteht Aufwand von rund 200.000 Euro (3,5 Stunden * 38,80 Euro/Stunde * 1.500 Fälle).

Szenario 2 (5000 Fälle pro Jahr)

Beim zweiten Szenario entsteht den Auslandsvertretungen Aufwand von rund 388.000 Euro pro Jahr (2 Stunden * 38,80 Euro/Stunde * 5.000 Fälle). Im Bundesverwaltungsamt wird jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 680.000 Euro verursacht (3,5 Stunden * 38,80 Euro/Stunde * 5000 Fälle).

Der **Wirtschaft** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.2. Weitere Kosten

Die Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit wird von 25 Euro auf 51 Euro angehoben. Bei Annahme weiterhin konstanter Fallzahlen von rund 12.000 Anträgen jährlich entstehen für die Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten durch Gebühren von 312.000 Euro.

II.3 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird untersucht, ob das **Regelungsziel**, Wiedergutmachung in bislang unzureichend berücksichtigten Fallkonstellationen zu leisten, erreicht wurde. **Indikator** zur Messung der Zielerreichung ist u.a. die Anzahl der Anträge auf Wiedergutmachungseinbürgerung. Notwendige **Daten** werden von den Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt erhoben und bereitgestellt.

II.4 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Mit dem Regelungsvorhaben werde eine weitestgehende Wiedergutmachung staatsangehörigkeitsrechtlich erlittener Nachteile ermöglicht, indem nunmehr auch für bislang unberücksichtigte Fallkonstellationen ein Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung geschaffen werde.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig	Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Vorsitzender	Berichterstatterin